

Verwaltungsvorschrift

zur Erteilung einer Zustimmung gemäß § 18 Absatz 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zur Errichtung von Grundstückszufahrten, -zugängen und sonstigen Befestigungen in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Bauerlaubnis) der Gemeinde Panketal - VwV Zufahrten -

Präambel

Gemäß § 22 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 4 BbgStrG bedürfen Arbeiten im öffentlichen Straßenland der Zustimmung und Genehmigung durch die Straßenbaubehörde. Arbeiten im öffentlichen Straßenland im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind insbesondere:

- Arbeiten zur Herstellung oder Änderung von Grundstückszufahrten oder -zugängen (unbefestigt und befestigt)
- Arbeiten zur Herstellung oder Änderung von Gehwegen (unbefestigt und befestigt)
- Herstellung von sonstigen Befestigungen (Mülltonnenplätze, Parkflächen u.ä.)

Die Gemeinde steht dem Antragsteller in jedem Falle beratend zur Seite. Offene Fragen können jederzeit mit den Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung (in diesem Falle das Tiefbauamt) in einem persönlichen Gespräch geklärt werden.

§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Für die Erteilung einer Zustimmung gemäß § 18 Absatz 4 BbgStrG ist das Bauamt der Gemeinde Panketal zuständig. Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten nicht für Zufahrten oder sonstige Befestigungen, die den Regelungen für Sondernutzungen gemäß § 18 BbgStrG (z. B. Baustellenzufahrten) unterliegen. Sie ersetzt nicht die Bestandsauskunft und örtliche Einweisung der einzelnen Leitungsträger.
- (2) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 47 BbgStrG ist das Ordnungsamt der Gemeinde Panketal zuständig.

§ 2 Grundsätze für Grundstückszufahrten und -zugänge

- (1) Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (2) Die Regelbreite von Grundstückszufahrten beträgt 3 m (an der Grundstücksgrenze) auf 5 m (an der Fahrbahnkante) und 1 m für Zugänge. Zusätzlichen bzw. breiteren Zufahrten bzw. Zugängen kann zugestimmt werden, soweit dem keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

- (3) Die Grundstückszufahrten sind zu befestigen, soweit im Bereich der neu anzulegenden oder zu ändernden Grundstückszufahrt die Fahrbahn und Wege für den Fußgänger- und/oder Radverkehr befestigt sind und Belange des Baumschutzes dem nicht entgegenstehen. In anderen Fällen sind ungebundene Decken zulässig. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.
- (4) Rasengittersteine, Ökopflastersteine oder andere großfugige Materialien sind dort nicht zulässig, wo Straßenteile zur Benutzung durch Fußgänger vorgesehen sind oder tatsächlich genutzt werden.
- (5) Die Ableitung von Oberflächenwasser von dem eigenen Grundstück über die Zufahrten bzw. Zugängen auf öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig bzw. durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.
- (6) Die Herstellung der Zufahrten und Zugänge erfolgt auf eigene Kosten. Das Material verbleibt im Eigentum des Antragstellers. Im Fall eines späteren Ausbaus der Straße durch die Gemeinde besteht weder Bestandsschutz noch Anspruch auf Erstattung jeglicher Art, d. h. eine Anrechnung auf Beiträge zum Straßenbau der Gemeinde erfolgt nicht.
- (7) Soweit auf in Anspruch genommenen Teilen der öffentlichen Straße noch Mängelansprüche bestehen, erfolgt die Bauausführung im Auftrag der Gemeinde Panketal. Der Antragsteller hat eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben. Die Abrechnung erfolgt gemäß der jeweils geltenden Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Panketal.
- (8) Provisorien sind bis zur Fertigstellung der Grundstückszufahrt zu unterhalten. Die sichere Geh-/Radwegnutzung ist während der Zeit der Herstellung durch den Antragsteller zu gewährleisten. Im Straßenbereich durch die Bautätigkeit hervorgerufene Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 3 Grundsätze für Gehwege

- (1) Der Bau eines Gehweges sollte vorzugsweise im Straßenzug komplett erfolgen. Im Sinne einer effektiven Antragsbearbeitung ist in diesem Falle ein Ansprechpartner zu benennen, der als Antragsteller auftritt. Soll der Gehweg in Teilstücken (Abschnitt jeweils vor der Grundstücksgrenze) realisiert werden, fungiert jeder Grundstückseigentümer für den Abschnitt vor seinem Grundstück als Antragsteller.
- (2) Im Gegensatz zu Grundstückszufahrten werden Gehwege durch einen größeren Personenkreis genutzt. Der Eingriff in den Straßenraum ist gravierender und die Funktion des gesamten Straßenquerschnittes, insbesondere bezogen auf die Entwässerungsproblematik, wird stärker beeinflusst. Deshalb hat dem Bau des Gehweges eine Planung vorauszugehen. Im Ergebnis dieser Planung sind die Genehmigungen von den Trägern öffentlicher Belange einzuholen, die Lage und der Querschnitt sowie die Befestigung und eventuelle Anlagen zur Entwässerung des geplanten Gehweges festzulegen und zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen.

Erfolgt der Bau des Gehweges im kompletten Straßenzug. bzw. durch mehrere Eigentümer gemeinsam, können nach vorheriger Absprache Teilleistungen der Planung (Bauvorbereitung) durch die Gemeinde erbracht werden.

- (3) Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Ausführung erfolgt in der Regel durch eine Fachfirma. Wenn der Bau als Eigenleistung erfolgen soll, ist durch den Ausführenden die entsprechende Erfahrung (Qualifikation) nachzuweisen.
- (4) Die Mindestbreite der Gehwege beträgt 1,20m. Einer abschnittswisen Unterschreitung der Mindestbreite kann nur auf Grund der örtlichen Gegebenheiten zugestimmt werden.
- (5) Die Gehwege sind zu befestigen. Als Materialien können Gehwegplatten oder Betonsteinpflaster (ungefast) in der Farbe grau verwendet werden. Andere Materialien sind im Vorfeld mit der Gemeinde abzustimmen. Die Gehwege müssen durch Kantensteine eingefasst werden. Im Bereich der Grundstückszufahrten sind die Gehwege überfahrbar herzustellen und mit einem Rundbord einzufassen. Im Bereich der unbefestigten Zufahrten sind die Gehwege überfahrbar herzustellen (verstärkter Unterbau) und mit einem Rundbord einzufassen.
- (6) Das Oberflächenwasser muss durch die Anordnung einer Querneigung von mindestens 2% in die Seitenbereiche geleitet und dort versickert werden. Gegebenenfalls ist die Anlage von Mulden vorzusehen. Das Wasser darf nicht zur Versickerung auf die Fahrbahn (bei unbefestigten Straßen Fahrstreifen) der Straße geleitet werden, es sei denn, die dort eventuell existierende Regenwasserentwässerung kann das Wasser des Gehweges aufnehmen. Der Nachweis dessen obliegt dem Antragsteller.
- (7) Die Herstellung des Gehweges erfolgt auf eigene Kosten. Das Material verbleibt im Eigentum des Antragstellers. Im Falle eines späteren Ausbaus der Straße durch die Gemeinde besteht weder Bestandsschutz noch Anspruch auf Erstattung jeglicher Art.
- (8) Soweit auf in Anspruch genommenen Teilen der öffentlichen Straße noch Mängelansprüche bestehen, erfolgt die Bauausführung im Auftrag der Gemeinde Panketal. Der Antragsteller hat eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben und trägt die vollen Kosten.
- (9) Die Gewährleistung richtet sich nach den gültigen Vorschriften und beträgt in der Regel 4 Jahre. In dieser Zeit ist die Mängelbeseitigung Sache des Antragstellers. Unberührt davon ist die Verkehrssicherungspflicht. Diese obliegt in jedem Falle der Gemeinde. Werden verkehrssicherheitsgefährdende Zustände festgestellt, erfolgt durch die Gemeinde eine Aufforderung zur Beseitigung des Zustandes. Wird nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes der Mangel beseitigt, erfolgt die Beseitigung durch die Gemeinde. Die Kosten trägt der Antragsteller. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist trägt die Gemeinde die Kosten für eine eventuelle Schadensbeseitigung, auch im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

§ 4 Grundsätze für sonstige Befestigungen

Sonstigen Befestigungen, wie z. B. Parkflächen und Mülltonnenplätze kann zugestimmt werden, soweit dem keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Die Grundsätze für Grundstückszufahrten und –zugänge finden Anwendung.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Gemeinde Panketal wird auf Antrag tätig.
- (2) Der Beginn der Arbeiten ist 2 Wochen vorher und das Ende der Arbeiten unverzüglich dem Bauamt schriftlich (formlos) anzuzeigen. Die Anlage gilt 6 Wochen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige als abgenommen, soweit keine anderweitige Mitteilung durch das Bauamt der Gemeinde Panketal erfolgt.

§ 6 Ermessen

In Fällen, die nicht durch diese Verwaltungsvorschrift näher bestimmt sind, entscheidet die Gemeindeverwaltung Panketal nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bis dahin errichtete Zufahrten, Zugänge oder sonstige Befestigungen müssen nicht geändert werden, soweit sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Panketal, den 05.09.2006

R. Fornell
Bürgermeister